

Funktionsbeschreibung Empfehlung der OdA G SH

Gültig ab 15.12.2014

(Angesprochen sind immer beide Geschlechter)

Pflegepraktikum und Vorlehre

- Empfehlung** Gilt für Absolventinnen eines Pflegepraktikums oder einer Vorlehre
- Ziel** Der Handlungsspielraum ist der Praktikantin und den Mitarbeitenden auf der Station bekannt
- Einsatz** Der Arbeitseinsatz orientiert sich an den Vorgaben des Jugendschutzes (Art. 29 bis Art. 32 ArG und Jugend-arbeitsschutzverordnung ArGV 5)
- Die Praktikantin wird von einer Berufsbildnerin als Bezugsperson begleitet
- Der „Ausbildungsstand“ der Praktikantin wird regelmässig überprüft
- 1 Stellung im Betrieb**
- 1.1 Vorgesetzte Stellen**
- direkt vorgesetzte Stelle:
 - weisungsbefugte Stellen: Definition je nach Betrieb (fachbezogen)
- 2 Ziel der Stelle**
- Die Pflegepraktikantin
- erhält einen vertieften Einblick in den Arbeitsalltag der Organisation sowie in die Arbeiten der Berufsgruppen z.B. der diplomierten Pflegefachfrau HF, der Fachfrau Gesundheit EFZ (FaGe), der Fachfrau Betreuung EFZ (FaBe) oder der Assistentin Gesundheit und Soziales (AGS)
 - führt nach der Einführungszeit Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich selbständig aus.
 - führt nach der Einführungszeit Tätigkeiten im Zimmer selbständig aus.
 - führt pflegerische und betreuerische Handlungen nach entsprechender Einführung und Berücksichtigung der Kompetenzen auf Delegation der diplomierten Pflegefachfrau HF und der FAGE EFZ aus.

3 Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Fachaufgaben

3.1.1 Hauswirtschaft und Logistik

- Tee kochen, Getränke verteilen
- Für Ordnung sorgen im Zimmer – aufräumen und abstauben
- Schränke mit Wäsche und Pflegematerial auffüllen
- Reinigungsarbeiten bei Austritten
- Vorbereiten der Zimmer für Eintritte
- Reinigen und Warten des Pflegemobiliars
- Reinigung und Desinfektion von Pflegeutensilien
- mitverantwortlich für das Bestellwesen
- Arbeiten nach Ämtliplan
- Für Ordnung und Sauberkeit sorgen in Küche, Ausguss und Nebenräumen der Station
- Blumenpflege
- Botengänge
- Stationspost verteilen
- Telefonate entgegen nehmen und weiterleiten

3.1.2 Selbständige Tätigkeiten am Bewohner

- Auf die Glocke gehen
- Getränke servieren
- Trinkbilanz nachführen
- Essen abräumen
- Essprotokoll nachführen
- Meldet spezielle Vorkommnisse und Veränderungen am Zustand des Bewohners der zuständigen Tagesverantwortlichen

3.1.3 Pflegerische Tätigkeiten auf Delegation der diplomierten Pflegefachfrau HF/FaGe EFZ

- Essen servieren und die dazu notwendigen Vorbereitungen treffen: Bewohner zum Tisch begleiten, im Bett aufsetzen, Serviette reichen, Essen zerkleinern, etc.
- Zwischenmahlzeiten servieren
- Essen und Trinken eingeben bei Bewohnern ohne Schluckstörungen
- Zahnhygiene bei Bewohnern ohne Schluckstörungen
- Unterstützung des Bewohners beim An- und Auskleiden
- Körperpflege: Beine, Rücken waschen
- Unterstützung der diplomierten Pflegefachfrau HF und FaGe EFZ bei der Mobilisation und Lagerung
- Unterstützung des Bewohners bei der Ausscheidung (Topf, Begleitung auf die Toilette)
- Bewohner-Transporte
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Bewohner-Aktivitäten
- Mitverantwortlich für die korrekte Rückmeldung der ihr zugewiesenen Tätigkeiten

3.4 Funktionelle Beziehungen

- beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit im Team

4 Kontakte / Kompetenzen nach aussen

keine

5 Arbeits- und Projektgruppen

keine

6 Rechtliche Bestimmungen

Jugendliche bis 18 Jahre

Mindestalter

- Mindestalter 15 Jahre
- Praktika: Keine Praktika unter 15 Jahren möglich.
- Vorlehre: Bei vorzeitiger Schulentlassung Beginn der Vorlehre mit Bewilligung der kantonalen Behörde bereits ab 14 Jahren möglich.

Tägliche Arbeits- / Ruhezeit:

- Nicht länger als die anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden, höchstens 9 Std/Tag
- Tägliche Ruhezeit zusammenhängend mind. 12 Stunden
- Maximal bis 20 Uhr (bis 16 Jahre)
- Maximal bis 22 Uhr (ab 16 Jahre, vor Berufsschultagen bis max. 20 Uhr)
- Bis 16 Jahre grundsätzlich keine Überzeit

Nachtarbeit:

- Kein Nachtdienst für Jugendliche in Vorlehre und Praktika

**Sonntagsarbeit:

- Bis zum vollendeten 17. Altersjahr keine Sonntagsarbeit
- Ab 17. Alterjahr: Arbeit an einem Sonntag pro Monat, oder den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen, jedoch höchstens an zwei Feiertagen pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen, kann bewilligt werden (d.h. an 12 Sonntagen pro Jahr).

Arbeitswoche

- Max. 7 aufeinanderfolgende Arbeitstage, im Anschluss zwingend 83 Std. Ruhezeit, wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von zwei Wochen max. 50 Std und tägliche Arbeitszeit nicht mehr als neun Stunden
- Nach 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens 35 Stunden Ruhezeit,
- max. 3 aufeinanderfolgende Wochen von 6 Arbeitstagen. In der vierten Woche darf dann nur 4 Tage gearbeitet werden.

Ausführungen zu Art. 13 Abs. 2 Abs. 3 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115).

**Art. 13 Abs. 2 ArGV 5 (Bewilligung für die Sonntagsarbeit von schulentlassenen Jugendlichen ab 17 Jahren) ist auf Schulabgängerinnen und Schulabgänger ausgerichtet, die keine Lehrstelle antreten können, z.B. Vorlehre und Praktika.

(Art. 13 Abs. 3 ArGV 5 (Beschäftigung ab 16 Jahren an jedem zweiten Sonntag) hingegen ist auf die Beschäftigung von Schülerinnen und Schüler ausgelegt, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, wie z.B. Ferienjobs von Mittelschülerinnen und Mittelschülern:

- Bei Vollendung der obligatorischen Schulzeit ab 16 Jahren: Arbeit an jedem zweiten Sonntag kann bewilligt werden
- Für die Erteilung einer Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit (bis zu 6 Sonntage pro Jahr) ist die kantonale Behörde (Kantonales Arbeitsinspektorat Schaffhausen) zuständig.
- Für die Erteilung einer Bewilligung für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit (mehr als 6 Sonntage pro Jahr) ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig.